

Landkreis Ravensburg
Abfallwirtschaftsamt
Friedenstraße 6
88212 Ravensburg

Betriebs- und Benutzungsordnung (BBO) für die Entsorgungszentren (EZ) Ravensburg - Gutenfurt und Wangen- Obermooweiler des Landkreises Ravensburg

INHALTSVERZEICHNIS

I. BBO für die Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler

1. Allgemeines
2. Geltungsbereich
3. Aufsicht
4. Benutzer
5. Verkehrswege und -regelung
6. Anlieferfahrzeuge
7. Anlieferung, Abladung, Eigentumsübergang
8. Rücknahmepflicht
9. Verbote
10. Gebühren/Entgelte
11. Zahlungsweise und -verzug
12. Öffnungszeiten
13. Haftung
14. Ausschluss von der Benutzung der Entsorgungszentren

II. BBO für die Deponie Ravensburg-Gutenfurt

1. Allgemeines
2. Einzelfälle
3. Außerhalb des Landkreises Ravensburg anfallende Abfälle zur Beseitigung
4. Schlechte Witterungsverhältnisse
5. Deponieeinbaufläche
6. Anmeldung
7. Rücknahmepflicht

III. BBO für die Wertstofferrfassungsstation Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler

1. Annahmekriterien
2. Anlieferung/Entladung
3. Aufgaben der Mitarbeiter der Wertstofferrfassungsstation

IV. BBO für die Problemstoffsammlung/ -sammelstellen in Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler

1. Verhalten
2. Benutzung

V. Inkrafttreten

I. BBO für die Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler

1. Allgemeines

Der Landkreis Ravensburg betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die Entsorgungszentren Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler (EZ). Mit dem operativen Betrieb hat der Landkreis die Ravensburger Entsorgungsanlagen Gesellschaft mbH (REAG) beauftragt.

Für den Betrieb gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die jeweils gültigen Genehmigungen, die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Ravensburg, die Unfallverhütungsvorschriften und diese Betriebs- und Benutzungsordnung (BBO).

Das Regierungspräsidium Tübingen ist die zuständige Aufsichtsbehörde.

Beim Betreten des EZ wird die BBO von jedem Benutzer und Besucher anerkannt. Diese BBO und die AWS sind auf Anforderung an der Anmeldung sowie online unter www.rv.de >Abfallwirtschaft > Entsorgungszentren einsehbar.

2. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich des EZ, d.h.

1. für das eingezäunte Gelände, welches mit Warntafeln "Unbefugtes Betreten ist verboten" zusätzlich gekennzeichnet ist;
2. für alle Zufahrten mit den jeweiligen Vorplätzen, Fahrbahnen, Plätze, Grundstücke und Gebäude, die mit dem Betrieb des EZ zusammenhängen;
3. für die in den Nr. II. bis IV. definierten Einrichtungen mit speziellem Regelungscharakter.

3. Aufsicht

1. Aufsichtspflicht und Anordnungsbefugnis haben Mitarbeiter des Landkreises Ravensburg und deren Beauftragte.
2. Das Befahren und Betreten des EZ mit seinen Einrichtungen ist nur nach vorheriger Anmeldung an der Waage und erteilter Erlaubnis gestattet.
3. Besucher dürfen das EZ nur in Begleitung von Aufsichtspersonal gemäß Nr. 1. und bei Voranmeldung betreten.
4. Eltern haften für ihre Kinder. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Fahrzeuge nicht verlassen. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen das EZ aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein.
5. Haustiere dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgeführt werden.

4. Benutzer

Benutzer des EZ sind:

1. Anlieferer von Abfällen und Wertstoffen, die im Auftrag des Landkreises Ravensburg die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten durchführen oder bereitgestellte Abfälle/Wertstoffe abholen.
2. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen, die Gewerbeabfall aus Betrieben oder Behörden anliefern.
3. Selbstanlieferer oder beauftragte Abfuhrunternehmen von mineralischen Abfällen zur Verwertung oder zur Beseitigung.
4. Private Kleinanlieferer aus dem Kreisgebiet.
5. Sonderbenutzer.

5. Verkehrswege und -regelung

1. Die Verkehrswege des EZ dienen ausschließlich dem Betrieb des EZ und seiner Einrichtungen.
2. Es gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall ist davon abweichend den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
3. Fahrzeuge, die sich gleichzeitig an einer Entladestelle aufhalten, müssen einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten.
4. Über die Fahrzeugwaage, im gesamten Eingangsbereich und im Bereich der

Wertstofferrfassungsstation sowie auf der unbefestigten Deponieeinbaufäche, darf nur im Schritttempo gefahren werden (5 – 7 km/h). Im Bereich der übrigen Verkehrsflächen gelten max. 10 km/h.

5. Auf den Deponieeinbaufächen haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Walze und Radlader) Vorfahrt.
6. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur zum Zwecke der Abgabe von Wertstoffen und Abfällen gestattet und darf den Betriebsablauf nicht stören. Nach dem Abladen sind die Einrichtungen des Betriebsgeländes unverzüglich zu verlassen.

6. Anlieferfahrzeuge

Für die Ladungssicherung ist der Fahrer des Anlieferfahrzeuges verantwortlich. Die Ladungen der Anlieferfahrzeuge müssen so gesichert sein, dass keine Abfälle beim Transport herunterfallen können. Transportbehälter mit verweh baren oder staubenden Bestandteilen müssen verschlossen oder abgedeckt sein. Überladene Fahrzeuge können vom Personal zurückgewiesen werden.

7. Anlieferung, Abladung, Eigentumsübergang

1. Alle Benutzer und Besucher haben sich vor dem Betreten/Befahren des EZ an der Anmeldung/Kasse zu melden. Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
2. Grundsätzlich dürfen nur Abfälle angeliefert werden die innerhalb des Kreisgebietes des Landkreises Ravensburg angefallen sind. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Sofern bei der Annahmekontrolle nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass der Anlieferer aus dem Landkreis Ravensburg kommt (z.B. bei landkreisfremdem Kfz-Kennzeichen), hat der Anlieferer seine Landkreiszugehörigkeit gegenüber dem Betriebspersonal in geeigneter Weise nachzuweisen.
3. Alle Benutzer sind verpflichtet, den Mitarbeitern Auskunft über Art, Menge und Herkunft der angelieferten Abfälle/Wertstoffe sowie über den Abfallerzeuger zu erteilen. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelterhebung betreffen, Auskunft zu erteilen. Diese Auskunft ist, auf Verlangen, auch schriftlich vorzulegen (Abgabeerklärung). Werden diese Angaben verweigert, kann die Anlieferung zurückgewiesen werden.
4. Sowohl Abfälle als auch Wertstoffe müssen vorsortiert sein. Sie dürfen nur an den angewiesenen Plätzen und in Gegenwart der Mitarbeiter entladen werden. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist dabei Folge zu leisten.
5. Die Benutzer haben keinen Anspruch auf kostenlose Mithilfe des Betriebspersonals beim Entladen.
Kostenpflichtige Mithilfe beim Entladen muss bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
Schwerbehinderte Benutzer mit den anerkannten Merkzeichen G, aG, BI oder TBl im Schwerbehindertenausweis, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Wertstoffe/Abfälle aus dem Fahrzeug zu entladen, erhalten auf Anfrage bei der Anmeldung und Vorlage des Behindertenausweises kostenlose Hilfe beim Entladen.
6. Die angelieferten Wertstoffe und Abfälle gehen mit der Abgabe, dem Ablegen in die dafür bestimmten Container oder dem Gestatten des Abladens in das Eigentum des Landkreises über. Dies gilt jedoch nicht für unerlaubt angelieferte Stoffe.

8. Rücknahmepflicht

Die Mitarbeiter des Landkreises, deren Beauftragte und das Betriebspersonal sind berechtigt, Anlieferungen mit Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen entsprechen, zurückzuweisen oder zurückzuhalten.

Abfälle die von der Entsorgung ausgeschlossen sind bzw. nachträglich als nicht zugelassene Abfälle erkannt wurden, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten entfernen. Der Landkreis Ravensburg behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder analysieren zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Entsorgungsfähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.

Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die Zwischenlagerung und die gesicherte Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage.

9. Verbote

1. Im gesamten eingezäunten Bereich besteht Explosionsgefahr. Deshalb ist das Rauchen und jedes Entzünden von Feuer verboten.
2. Das Auslesen oder Einsammeln sowie die Mitnahme von Gegenständen oder Abfällen jeglicher Art ist nicht gestattet.
3. Im Geltungsbereich dieser BBO sind der Tausch oder die Weitergabe von Abfällen/Wertstoffen nicht gestattet.
4. Ablagerungen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Öffnungszeiten oder außerhalb des Betriebsgeländes sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.

10. Gebühren/Entgelte

1. Die Benutzungsgebühren sind in der jeweils gültigen AWS festgelegt. Für Anlieferungen von mineralischen Abfällen gilt das für die Anlieferung mit der REAG mbH vereinbarte Entgelt. In Zweifelsfällen trifft das Wiegepersonal die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den verschiedenen Gebühren oder Entgeltsätzen.
2. Bei Ausfall des Wiegesystems ist eine Schätzung der Anlieferungsmenge durch das Wiegepersonal zulässig.
3. Für Stoffe, die nur unter erhöhtem Aufwand entsorgt werden können, wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.
4. Aufgrund eichgesetzlicher Regelungen werden Anlieferungsmengen < 100 kg nicht verwogen. Hierfür werden pauschalierte Gebühren oder Entgelte berechnet. Die Einstufung sowie die Mengenfestlegung durch Wiegung, Schätzung oder Zählung erfolgt durch die Mitarbeiter bei der Eingangskontrolle.
5. Der Nachdruck von Lieferscheinen wird, im Bedarfsfall, mit einem Entgelt berechnet.
6. Die Stornierung von nicht mehr benötigten oder fehlerhaften Begleitscheinen zur Dokumentation der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist Aufgabe des Kunden. Erfolgt eine Stornierung durch den Landkreis, wird dies dem Abfallerzeuger pro bearbeiteten Begleitschein berechnet.

11. Zahlungsweise und -verzug

1. Die Gebühr für die angelieferten Abfälle muss, falls nicht Bezahlung auf Rechnung/Gebührenbescheid vereinbart wurde, an der Anmeldung/Kasse bar oder mit GiroCard bezahlt werden.
2. Einwände gegen die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu einer Abfallart müssen vor dem Abladen beim zuständigen Mitarbeiter an der Fahrzeugwaage zu Protokoll gegeben werden.
3. Gebühren für das Landratsamt Ravensburg sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
4. Widerspruch gegen den Gebührenbescheid ist nur schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zulässig. Der Kunde kann zu diesem Zweck die Abrechnungsunterlagen einsehen.
5. Sofern zwischen der REAG und dem Benutzer eine vertragliche Vereinbarung vorliegt, sind die Entgelte mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
6. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge erhoben.
7. Bei erheblichem Zahlungsverzug kann das Landratsamt Ravensburg bzw. die REAG weitere Anlieferungen des Kunden zurückweisen.

12. Öffnungszeiten

Das EZ mit der Einrichtung Wertstofferrfassungsstation hat montags bis freitags von
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:30 Uhr
sowie samstags von
08:30 Uhr bis 11:30 geöffnet.

Abweichend hiervon sind die Anlieferungszeiten für die Einrichtung der Deponie Ravensburg-Gutenfurt montags bis freitags von
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und

Vom Benutzer ist der Zeitaufwand für die Entladetätigkeit mit zu berücksichtigen. Änderungen werden durch Aushang bekannt gegeben und in der Tagespresse sowie auf der Homepage des Landkreises Ravensburg veröffentlicht.

13. Haftung

1. Für alle Schäden, die durch satzungswidrige Anlieferung von Stoffen, durch unsachgemäße Beladung der Fahrzeuge oder durch Verstoß gegen diese Benutzungsordnung entstehen, haftet der Benutzer. Er haftet auch für Schäden, die er während der Benutzung der Deponie verursacht.
2. Benutzer und Besucher haften für Schäden, die am Eigentum anderer verursacht werden. Dies gilt entsprechend bei Personenschäden.
3. Der Landkreis Ravensburg bzw. die REAG mbH haften nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer durch Wartezeiten infolge von Betriebsstörungen, hohem Verkehrsaufkommen an der Waage oder aufgrund höherer Gewalt entstehen.
4. Benutzer und Besucher haften selbst für alle mitgebrachten Gegenstände, einschließlich des Fahrzeugs.
5. Schadensersatzansprüche aufgrund des Fahrbahnzustandes (Reifen-, Auspuff- oder Achsenbeschädigung, Personenschäden etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn der Schaden ist durch einen Betriebsmitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
6. Eventuelle Schadensersatzansprüche gegen Dritte bleiben unbenommen.
7. Aufgetretene Schäden, insbesondere Verletzungen, sind umgehend beim Betriebspersonal zu melden.

14. Ausschluss von der Benutzung des EZ

Verstöße gegen diese BBO oder die AWS können den Ausschluss von der Benutzung des Entsorgungszentrums und seines in Nr. 2 definierten Geltungsbereiches, zivilrechtliche Schadenersatzforderungen sowie ordnungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

II. BBO für die Deponie

1. Allgemeines

Auf der Deponie können alle für diese Entsorgungsanlage zugelassenen Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung angenommen werden. Welche Abfälle zugelassen sind, ist bei Bedarf an der Anmeldung zu erfragen.

2. Einzelfälle

Der Landkreis Ravensburg bzw. die REAG kann im Einzelfall Abfälle ganz oder teilweise von der Deponierung ausschließen. Dies betrifft insbesondere Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den zur Deponierung zugelassenen mineralischen Abfällen entsorgt werden können oder deren Ablagerung gesetzlich ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb des Landkreises Ravensburg anfallende Abfälle zur Beseitigung

Die Entsorgung von außerhalb des Landkreises Ravensburg anfallenden Abfällen zur Beseitigung muss zuvor schriftlich mit dem Landkreis Ravensburg vereinbart werden.

4. Schlechte Witterungsverhältnisse

Bei schlechten Witterungsverhältnissen, die einen ordnungsgemäßen Einbau der angelieferten Abfälle nicht erlauben oder zu einer Gefährdung des Benutzers führen können, kann der Einbau auf den Deponieflächen eingestellt und die Benutzer vorübergehend zurückgewiesen werden.

5. Deponieeinbaufäche

1. Anlieferfahrzeuge müssen für Deponiebedingungen geeignete Fahrzeuge mit entsprechenden Antriebssystemen haben.
2. Auf der Deponieeinbaufäche haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Bagger, Radlader und Walze) Vorfahrt.

3. Die Anlieferfahrzeuge dürfen nur an den zugewiesenen Abladeflächen abkippen bzw. entladen. Aus Arbeitsschutzgründen ist den Anweisungen des Einbaupersonals unbedingt Folge zu leisten.
4. Netze und Planen, die zum Schutz vor Abfallverwehungen auf Container aufgebracht werden, dürfen erst auf der Deponiefläche abgenommen werden.
5. Das Besteigen von Ladungsträgern (z.B. für das Entladen von Big Bags) geschieht in Verantwortung des Benutzers.
6. Im direkten Umfeld von Gasaustrittsstellen oder den Gasfassungseinrichtungen ist mit erhöhter Explosions- oder Vergiftungsgefahr zu rechnen. Bei Direktanlieferungen auf die Deponiefläche ist deshalb ein Mindestabstand von 5 Metern zu den Entgasungseinrichtungen (Gasdome, Leitungen, Gräben usw.) einzuhalten.
7. Beim Abkippen auf der Deponiefläche ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zur Kippkante einzuhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes an der Abladestelle ist der Fahrer des Anlieferfahrzeugs selbst verantwortlich

6. Anmeldungen

1. Es besteht eine Anmeldepflicht für Anlieferungen $> 2 \text{ m}^3$. Anlieferungstermin und Anlieferungsmenge sind vorher mit der REAG / Landkreis Ravensburg abzustimmen. Für diese Anlieferungen muss vom Erzeuger oder vom Benutzer ein Nachweis zur Einhaltung der Deponieannahmekriterien erbracht werden.
2. Dämmstoffe/Mineralwolle (KMF) dürfen nur verpackt angeliefert werden.
3. Für asbesthaltige Abfälle und deren Verpackung sind die einschlägigen gesetzlichen Regelwerke (z.B. TRGS, LAGA, DepV), in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es dürfen nur festgebundene asbesthaltige Abfälle auf der Deponie angeliefert werden.
4. Unangemeldete Anlieferungen $> 2 \text{ m}^3$ und nicht ordnungsgemäß verpackte Anlieferungen können durch das Personal zurückgewiesen werden.
5. Dem Landkreis Ravensburg ist es gestattet, die Ladung einzelner Anlieferfahrzeuge auf Sonderflächen abladen zu lassen und zu kontrollieren. Benutzer der Deponieanlagen können daraus keine rechtlichen oder finanziellen Ansprüche herleiten.

7. Rücknahmepflicht

1. Die Mitarbeiter des Landkreises oder deren Beauftragte sind berechtigt, Anlieferungen mit Abfällen, die nicht den Annahmebedingungen der Deponie entsprechen, zurückzuweisen oder zurückzuhalten.
2. Bei der Eingangskontrolle nachträglich erkannte Abfälle, die von der Deponierung ausgeschlossen sind, muss der Benutzer unverzüglich und auf seine Kosten von der Deponie entfernen.
3. Der Landkreis Ravensburg behält sich vor, die angelieferten Stoffe auf Kosten des Benutzers auf ihre Zusammensetzung hin zu untersuchen oder analysieren zu lassen und die Annahme von Abfällen bis zum Nachweis der Deponiefähigkeit zu verweigern. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu tragen.
4. Der Benutzer haftet für alle Kosten und Aufwendungen, die zur Sicherung der nicht zugelassenen Abfälle und Stoffe auf der Deponie erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Kosten für erforderliche Analyseverfahren sowie die Zwischenlagerung und die gesicherte Entsorgung auf einer zugelassenen Anlage.

III. BBO für die Wertstofferrfassungsstation

1. Annahmekriterien

Welche Abfälle angenommen werden kann dem Abfall-ABC und der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung (AWS) entnommen werden.

Wertstoffe, Abfälle und Sperrmüll müssen so angeliefert werden, dass sie möglichst platzsparend in die ausgewiesenen Container gefüllt werden können. Sollte ein Zerlegen, Demontieren oder Zerkleinern der Stoffe notwendig sein, so ist dies vom Benutzer selbst und auf eigene Gefahr außerhalb des Betriebsgeländes vorzunehmen. Information zu maximalen Kantenlängen der einzelnen Materialien wird auf Anfrage vom Betriebspersonal erteilt.

2. Anlieferung/Entladung

1. Die angelieferten Abfälle müssen restentleert und frei von wasser-, umwelt- und gesundheitsschädlichen Stoffen sein.

2. Die Höchstmenge von Abfällen zur Beseitigung und/oder Abfällen zur Verwertung ist auf max. 2 m³ pro Anlieferung beschränkt.
3. Entstandene Verunreinigungen oder verwehte Abfälle, die durch unsachgemäßes Abladen verursacht wurden, sind vom Benutzer unverzüglich zu beseitigen. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach, werden die entstandenen Verunreinigungen oder verwehten Abfälle auf seine Kosten beseitigt.

3. Aufgaben der Mitarbeiter der Wertstoff Erfassungsstation

Die Mitarbeiter sind für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich. Hierzu gehören:

- die Beratung der Benutzer;
- die Kontrolle der Anlieferungen bezüglich Menge, Herkunft und Zusammensetzung;
- die Kontrolle der angelieferten Stoffe auf nicht zugelassene Abfälle und ggf. Zurückweisung;
- die Bereithaltung und Sicherung der zu befüllenden Container und Behältnisse;
- die Organisation des Containeraustausches;
- das Einweisen der Benutzer auf die vorgesehene Entladestelle;
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Containerbefüllung;
- die Reinhaltung des Wertstoffhofgeländes sowie das Einsammeln und Sortieren von unerlaubt auf dem Gelände abgelagerten Abfällen;
- die Meldung über unerlaubt abgelagerte Abfälle sowie über Ereignisse, die eine Störung der Wertstoffhoferfassungsstation nach sich ziehen;
- dafür zu sorgen, dass die BBO eingehalten wird.

IV. BBO für die Problemstoffsammlung/ -sammelstellen in Ravensburg-Gutenfurt und Wangen-Obermooweiler

1. Verhalten

1. Den Anlieferer ist der Aufenthalt im Annahmehbereich der Problemstoffsammelstelle nur solange gestattet, wie dieser zur Anlieferung von Problemstoffen notwendig ist.
2. Unbefugten ist das Betreten der Sammelstelle verboten.

2. Benutzung

1. Für Problemstoffe aus Haushaltungen gilt eine Mengenbegrenzung bis zu 15 kg je Haushalt oder Kleingewerbebetrieb. Gewerbliche Anlieferer haben sich vorher telefonisch beim Auftragnehmer oder beim Landratsamt anzumelden.
2. Die angelieferten Behältnisse müssen dicht und verschlossen sein. Die Beschriftung der Behältnisse hat so zu erfolgen, dass über den Inhalt eine klare Aussage gemacht wird.

V. Inkrafttreten

Diese Betriebs – und Benutzungsordnungen tritt am 01.01. 2020 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle vorherigen Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Ravensburg, den 12.12.2019


Franz Baur
Leiter – Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Kreiskämmerer Landratsamt Ravensburg